

Stadt Weinheim – Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Richtlinie Ladeinfrastruktur für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungs- erlaubnissen / Gestattungen zur Errichtung von E-Ladesäulen im öffentlichen Raum des Stadtgebietes

1. Vorwort

- 1.1 Die Stadt Weinheim (nachfolgend „Stadt“) unterstützt den Ausbau der Ladeinfrastruktur (LIS) für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum des Stadtgebietes, um der Verbreitung der Elektromobilität Vorschub zu leisten. Dadurch sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an E-Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen bzw. perspektivisch mit fossilen Brennstoffen betriebene Fahrzeuge durch E-Fahrzeuge zu ersetzen.
Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern bzw. perspektivisch bis zum Jahr 2040 auf Null zu reduzieren.
Der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen LIS im öffentlichen Raum soll vorangetrieben und die Erteilung der dazu erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse / Gestattungen vereinfacht werden.
- 1.2 Beim Ausbau der LIS möchte die Stadt nicht selbst als Betreiber von E-Ladesäulen aktiv werden. Wirtschaftliche Risiken zu Lasten der Stadt sollen vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt angestrebt, den eigenverantwortlichen Ausbau der E-Ladeinfrastruktur durch private Ladesäulen-betreiber (CPO = charge point operator) auf marktwirtschaftlicher Grundlage lediglich so zu steuern und zu gestalten, dass eine flächendeckende Ausstattung mit Ladeinfrastruktur entstehen kann, eine unnötige Inanspruchnahme von öffentlichem Raum jedoch vermieden wird.
- 1.3 Die Richtlinie berücksichtigt die aktuell bekannten Rahmenbedingungen und die in einschlägigen Studien prognostizierten Entwicklungen der Elektromobilität bzw. der resultierenden LIS-Bedarfe. Da die Entwicklung der E-Mobilität in Deutschland auch in den nächsten Jahren noch sehr dynamisch verlaufen wird, soll diese Richtlinie einem regelmäßigen Review unterzogen und bei Bedarf an die reale Entwicklung angepasst werden.
- 1.5 Im Rahmen dieser Richtlinie wird unterschieden zwischen öffentlichem Raum (Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet und/oder öffentliche Flächen sind) und halböffentlichem Raum (private Flächen die uneingeschränkt oder begrenzt öffentlich zugänglich sind wie z.B. Parkhäuser, Parkplätze an Supermärkten, Tankstellen u.a.).

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegende Richtlinie gilt für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Weinheim“ v. 12.12.2001 (nachfolgend „Sondernutzungssatzung“) in Verbindung mit § 16-20 StrG BW und § 8 FStrG.

Die vorliegende Richtlinie stellt straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse / Gestattungen nur für die in der als Anlage beigefügten Standortübersicht festgelegten Standorte in Aussicht. Nicht in der Standortübersicht enthaltene Standorte sind nicht genehmigungsfähig bzw. werden nur im Rahmen der Nachverdichtung gemäß 4.3.3 und 4.3.4 berücksichtigt.

Nach § 50 Abs. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist die Errichtung von Ladeinfrastruktur im privaten Raum verkehrsfrei.

Für die Errichtung der Ladeinfrastruktur auf einer öffentlichen Fläche ist eine Sondernutzungserlaubnis oder eine Gestattung erforderlich. Diese kann mittels eines Verwaltungsaktes oder eines Öffentlich-Rechtlichen Vertrags gemäß § 54 VwVfG erteilt werden (Gestattungsvertrag).

- 2.2 Diese Richtlinie gilt ferner ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt gemäß § 1 der Sondernutzungssatzung sowie auf öffentlichen Flächen der Stadt.
- 2.3 Die Richtlinie findet ebenfalls Anwendung bei der Planung von neuen Wohn- oder Gewerbegebieten, für die im Rahmen der für diese Gebiete definierten Mobilitätskonzepte ein Bedarf an E-Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum festgestellt wurde.
Die Ladepunkte, die im öffentlichen Straßenraum dort entstehen sollen, unterliegen den Regelungen der Richtlinie, insbesondere der straßenrechtlichen Verteilungsentscheidung (Ziffer 5) und des Verteilungsverfahrens (Ziffer 6).
- 2.4 Keine Anwendung findet diese Richtlinie auf E-Ladesäulen, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxen vorbehalten sind sowie auf E-Ladesäulen ausschließlich für den ÖPNV sowie für E-Car-Sharing.
- 2.5 Keine Anwendung findet die Richtlinie im privaten und halböffentlichen Raum.
- 2.6 Für E-Ladesäulen, die ein Flächenmaß von 0,2 qm überschreiten, Schnellladesäulen und Sonderfälle der E-Lademöglichkeiten gelten die in der Standortübersicht festgelegten Standorte. Es bedarf wegen ihrer großen bedingten Auswirkungen auf den Gemeingebrauch und der damit auch verbundenen optischen Auswirkungen jedoch einer konkreten Einzelfallprüfung, ob diese genehmigungsfähig sind.

3. Gegenstand

- 3.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum des Stadtgebietes.
- 3.2 Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen / Gestattungen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß §10 LVwVfG BW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

4. Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur

- 4.1 Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur soll zur Schonung des Gemeingebrauchs sowie der Parkkonkurrenz dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen. Hierbei ist auch das nur begrenzt zur Verfügung stehende Parkplatzangebot im öffentlichen Raum zu berücksichtigen.
- 4.2 Die künftige Entwicklung der Elektromobilität und der daraus resultierende Bedarf an LIS sind nur schwer zu prognostizieren. Der Bedarf hängt neben der Akzeptanz von E-Mobilität in der Bevölkerung auch vom technischen Fortschritt ab (Batterie-Wechselstationen, Schnellladesäulen usw.). Hinzu kommt die straßenrechtlich nicht steuerbare Installation von E-Ladesäulen im nicht öffentlichen Raum, insbesondere auf privaten Parkplätzen und im häuslichen Umfeld.
- 4.3 Vor diesem Hintergrund wird die Stadt den tatsächlichen Bedarf in erster Linie marktorientiert während der Umsetzungsphase auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszeiten der E-Ladesäulen ermitteln.
- 4.3.1 Als Startscenario hat die Stadt ihr gesamtes Stadtgebiet auf potenzielle Standorte für die LIS im öffentlichen Raum untersucht und anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien definierte Standorte für die Installation von Ladesäulen festgelegt (siehe 2.1). Die Standortübersicht ist als Anlage beigefügt.

Kriterien sind:

- Siedlungsstruktur
- Verkehrsinfrastruktur
- Netzinfrastruktur
- Mobilitätsmuster
- Nähe zu Points of interest (POI)
- Skalierbarkeit der Standorte
- (perspektivische) Verfügbarkeit von Ladestandorten im privaten und halböffentlichen Raum

- 4.3.2 Je Standort wird zunächst nur eine Sondernutzungserlaubnis / Gestattung für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule mit maximal zwei Ladepunkten nebst erforderlichen Zuleitungen nach Maßgabe des in Ziffer 6 dargestellten Verfahrens und der in Ziffer 5 angegebenen Entscheidungsmaßstäbe erteilt.
- 4.3.3 Stellt sich im laufenden Betrieb einer im öffentlichen Raum genehmigten E-Ladesäule heraus, dass diese zu mindestens 50 % ausgelastet ist, prüft die Stadt auf Antrag des CPO eine weitere Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren E-Ladesäule (bis zu 2 weitere Ladepunkte) am gleichen Standort (Nachverdichtung).
Das vorrangige Antragsrecht für die weitere Sondernutzungserlaubnis steht dem Erlaubnisnehmer für die zu 50 % ausgelastete E-Ladesäule zu; Anträge anderer Antragsteller werden abgelehnt.
Sollte der vorrangig antragsberechtigte Erlaubnisnehmer kein Interesse an der Errichtung einer weiteren E-Ladesäule an diesem Standort haben, steht das Antragsrecht anderen Interessenten frei.

Die Stadt behält sich vor, bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Zwecke der Nachverdichtung das Erlaubnisverfahren und die Entscheidungsmaßstäbe im Einzelfall oder generell abweichend von Ziffern 5 und 6 zu gestalten.

Das mangelnde Interesse des Erlaubnisinhabers an der Errichtung einer weiteren Ladesäule wird unwiderleglich vermutet, wenn der Erlaubnisnehmer nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung der Stadt gemäß Ziffer 4.3.5 den Antrag auf Erteilung einer weiteren Sondernutzungs-erlaubnis stellt.

Ziffer 4.3.3 gilt auch für E-Ladesäulen, für die Sondernutzungserlaubnisse / Gestattungen bereits vor Wirksamwerden dieser Richtlinie erteilt wurden oder deren Erlaubnisverfahren vor Wirksamwerden dieser Richtlinie anhängig geworden ist.

- 4.3.4 Ist innerhalb eines Radius von 300 m mehr als eine E-Ladesäule im öffentlichen Raum vorhanden, kommt eine weitere Nachverdichtung nur dann in Betracht, wenn alle im öffentlichen Raum vorhandenen E-Ladesäulen zu mindestens 50 % ausgelastet sind. Dies gilt auch im Hinblick auf vor Wirksamwerden dieser Richtlinie bereits vorhandene E-Ladesäulen mit Sondernutzungserlaubnissen / Gestattungen und solche E-Ladesäulen, für die das Erlaubnisverfahren bereits vor Wirksamwerden dieser Richtlinie anhängig geworden ist.
Das vorrangige Antragsrecht im Rahmen der weiteren Nachverdichtung steht sämtlichen CPOs der vorhandenen E-Ladesäulen zu. Unter mehreren Antragstellern entscheidet das Los. Im Übrigen findet Ziffer 4.3.3 entsprechende Anwendung.
- 4.3.5 Jeder Erlaubnisnehmer berichtet der Stadt zum 31.01. eines jeden Jahres über die Auslastungszahlen seiner E-Ladesäulen bezogen auf das vorangehende Kalenderjahr (Belegungszeitbericht, Ladevolumina kWh pro Ladevorgang und kWh/Tag bzw. kWh/Jahr).
- 4.3.6. Maßgeblich für die Auslastung einer E-Ladesäule ist die tatsächliche Belegungszeit, angegeben als Bruchteil der gesamten Zeit des jeweiligen Monats. Belegungszeit ist die Zeit, in der ein Elektrofahrzeug mit der E-Ladesäule über eine Kabelverbindung tatsächlich verbunden ist.
- 4.3.7. Bei erheblichen Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen sowie Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums behält sich die Stadt vor, das in diesen Richtlinien vorgesehene Prozedere zu ändern und/oder anders zu regeln sowie Erlaubnisanträge abzulehnen.
- 4.4 Stellt sich im Rahmen der Auswertung der Belegungszeitberichte heraus, dass eine E-Ladesäule unterdurchschnittlich wenig genutzt wird, hat allein diese Tatsache keine Auswirkungen auf den Bestand der Sondernutzungserlaubnis / Gestattung. Über die Erforderlichkeit der Beibehaltung einer etwaigen straßenverkehrsrechtlichen Bevorrechtigung wird in einem gesonderten Verfahren entschieden.

5. Straßenrechtliche Verteilungsentscheidung

- 5.1 Die Ersterteilung von Sondernutzungserlaubnissen / Gestattungen im Rahmen dieser Richtlinie wird in Losen von bis zu 5 Standorten erfolgen. Die Zusammenstellung der Lose obliegt der Stadt und zielt primär ab auf eine möglichst gute räumliche Abdeckung im Stadtgebiet.
Die Stadt ist sich darüber bewusst, dass es durch das vorgesehene Prozedere zu wettbewerblichen Verteilungssituationen kommen kann, wenn für einen zu vergebenden Standort bzw. ein Standortlos mehrere Investoren einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis / Gestattung für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen stellen.

- 5.2 Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit unter den Antragstellern wird über die Erteilung der zu vergebenden Sondernutzungserlaubnis / Gestattung mittels eines Auswahlverfahrens gemäß 5.3 entschieden. Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis / Gestattung besteht nicht; der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern auf das Ergebnis des Auswahlverfahrens wie in 5.3 beschrieben.

Ein Antragsteller kann auch Anträge für mehrere Standorte bzw. Standortlose abgeben. In diesem Fall ist die Gewähr zu bieten, dass bei Mehrfachzuschlag die beantragten Ladestationen auch betrieben werden können. „Platzhalter-Anträge“ sind nicht zulässig.

Alle Anträge, die innerhalb der Frist lt. 6.4 eingehen gelten als gleichzeitig eingegangen, der Prioritätsgrundsatz findet bei der Verteilungsentscheidung keine Anwendung.

5.3 Auswahlverfahren:

Folgende Kriterien sind für eine Teilnahme am Auswahlverfahren zwingend zu erfüllen:

- Nachweis eines Betriebskonzeptes, das durchgehende telefonische Erreichbarkeit im Störfall (Tel.Nr. auf der Ladestation) sicherstellt und eine Störungsdiagnose/-behebung per Fernzugriff auf die Ladestation ermöglicht
- Die Ladesäule muss eine Ladeleistung von mindestens 11kW je Ladepunkt abgeben können.
- Möglichkeit der Zahlung per Kreditkarte/EC-Karte
- Es wird 100% zertifizierter Ökostrom angeboten (Nachweis z.B. Label „OK Power“, „Grüner Strom“, „TÜV Nord“)
- Flächenbedarf Ladesäule < 0,2 m²
- Die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie z.B.:
 - Die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe.
 - Die Ladesäulenverordnung (LSV)
 - Die Preisangabenverordnung (PAngV)
 - Das Mess- und Eichgesetz (MessEG), die Mess- und Eichordnung (MessEV), sowie die Konformität zur eichrechtskonformen Abrechnung von Ladevorgängen nach Vorgabe der Module B und D der PTB.
 - ISO/IEC 15118
 - ...

Folgende 3 optionale Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens zusätzlich betrachtet und für die Auswahlentscheidung herangezogen:

1. Die Ladesäule kann eine Ladeleistung von mehr als 11kW (max. 22 kW) je Ladepunkt abgeben.
2. Referenzprojekte – Nachweis über Erfahrungen in der Errichtung von LIS im öffentlichen Raum (mind. 10 Ladesäulen)
3. Störungsbehebung vor Ort werktags (Mo-Sa) von 8-20 Uhr durch qualifiziertes Servicepersonal
 - a. OSRT (on-site response time) 8h in diesem Zeitraum
 - b. MTTR (mean-time to repair) 2 Werktage in diesem Zeitraum

Für jedes der 3 Kriterien wird bei Erfüllung 1 Punkt vergeben. Bei mehreren punktgleichen Antragstellern entscheidet das Los.

- 5.4 Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 6.4 für ein Standortlos nur ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, wird die Sondernutzungserlaubnis / Gestattung dem einzigen Antragsteller gewährt, sofern der Antrag die zwingenden Kriterien unter Punkt 5.3 erfüllt und im Übrigen genehmigungsfähig ist. Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 6.4 für ein Standortlos kein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, wird das Standortlos aufgelöst und die betreffenden Standorte einzeln bearbeitet.
- 5.5 Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinien erklärt sich der Antragsteller mit den unter 5.3 genannten Verteilungskriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

6. Verteilungsverfahren

- 6.1 Das Verteilungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung seiner Durchführung am Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt.
- 6.2 Die Bekanntmachung enthält:
- Informationen zum Gegenstand des Verteilungsverfahrens inklusive der vorgesehenen Dauer der Sondernutzung / Gestattung (Befristungsdauer der Sondernutzungserlaubnis),
 - Information zur Lage der Standorte und zur Zusammensetzung der Standortlose
 - Informationen über den Ablauf des Verteilungsverfahrens,
 - die Angabe der erforderlichen Antragsunterlagen,
 - die Antragsfrist und den Hinweis, dass verspätete Anträge nicht berücksichtigt werden,
 - den ausdrücklichen Hinweis auf die Geltung dieser Richtlinie sowie die Eröffnung einer Möglichkeit der Kenntniserlangung (Angabe des Internetlinks; Angabe des Ortes, an dem die Richtlinien eingesehen werden können)
 - den ausdrücklichen Hinweis, dass eine Nichtteilnahme am Verteilungsverfahren zur späteren Versagung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung von E-Ladesäulen im öffentlichen Raum der Stadt führen kann.
- 6.3 Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt und in den Weinheimer Nachrichten / Odenwälder Zeitung (WNOZ).
- 6.4 Die Antragsfrist beträgt drei Monate ab öffentlicher Bekanntmachung in den WNOZ. Erlaubnisanträge sind innerhalb der Antragsfrist bei der Stadt einzureichen. Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- 6.5 Die am Betrieb von Ladesäulen interessierten CPOs können innerhalb des Vergabezeitraums einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für ein oder mehrere Standortlose im öffentlichen Raum an die Stadt stellen. Erlaubnis-Anträge sind mit Angaben über den/die vom CPO angedachten Standortlose schriftlich zu richten an die:

Stadt Weinheim
Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung
Obertorstr. 9
69469 Weinheim

Sie können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:
Ladeinfrastruktur@weinheim.de

Den Erlaubnis-Anträgen sind beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der vorgesehenen E-Ladesäule,
- ein Lichtbild vom vorgesehenen Standort,
- eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung,
- eine Beschreibung der aktuellen Beschilderung am vorgesehenen Standort nebst entsprechenden Lichtbildern.

Sofern ein Erlaubnis-Antrag schriftlich eingereicht wird, sind die vorgenannten Unterlagen zusätzlich digital zu übermitteln (z.B. per E-Mail, auf Datenträgern, ...).

- 6.6 Die eingegangenen Erlaubnis-Anträge werden nach Ablauf der Antragsfrist einer Verteilungsentscheidung nach Ziffer 5.2 bis 5.5 unterzogen. Ist gemäß Ziffer 5.3 ein Losverfahren durchzuführen, werden die Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen.
- 6.7 Das gesamte Verteilungsverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert, alle wesentlichen Entscheidungen begründet.
- 6.8 Die unterlegenen Antragsteller erhalten einen mit Gründen versehenen Versagungsbescheid, der Auskunft über den obsiegenden Antragsteller gibt.

7. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis / Gestattung, Nebenbestimmungen

- 7.1 Den Antragstellern, auf die nach Maßgabe der Ziffern 5.2 bis 5.5 die Verteilungsentscheidung fällt, wird unter Berücksichtigung straßen- und wegerechtlicher sowie verkehrsrechtlicher Belange die beantragte Sondernutzungserlaubnis / Gestattung schriftlich erteilt. Diese kann mittels eines Verwaltungsaktes oder eines Öffentlich-Rechtlichen Vertrags gemäß § 54 VwVfG erteilt werden (Gestattungsvertrag).
- 7.2 Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist, also die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Zur Beschleunigung kann der Erlaubnisnehmer auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Erlaubnisnehmer den Rechtsmittelverzicht.
- 7.3 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.

- 7.4 Die Sondernutzungserlaubnis / Gestattung wird auf zehn Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01.01. des auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres und endet am 31.12. des zehnten auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.
- 7.5 Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 12 Monaten nach Unanfechtbarkeit (Ziffer 7.2) mit der Errichtung der E-Ladesäule(n), wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die Inbetriebnahme der E-Ladesäule(n) nicht innerhalb des auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres erfolgt.
- 7.6 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Belegungszeitberichte (unter Angabe der Ladevolumina) gemäß Ziffer 4.3.5 abzugeben.
- 7.7 Darüber hinaus darf die Sondernutzung nur unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden.
- 7.7.1 Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Dazu ist insbesondere auf Höhe der Ladesäule soweit möglich eine Restgehwegbreite von 1,80 m (mindestens 1,50 m) jederzeit freizuhalten. Gegebenenfalls vorhandene Einengungen durch Hindernisse (wie zum Beispiel Lichtmasten, Sperrpfähle, Blumenbeete, Baustelleneinrichtungen o.ä.) sind dabei zu berücksichtigen. Zugänge von Versorgungsschächten sind freizuhalten. Von befahrbaren Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von 0,5 m (mindestens 0,35 m) einzuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Die Beschilderung sowie sämtliche Markierungsarbeiten werden von der Stadt Weinheim durchgeführt, die Kosten sind vom CPO zu tragen.
- 7.7.2 Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen (Stadtwerke Weinheim, Telekommunikationsunternehmen, Feuerwehr, Amt für Verkehr, Tiefbauamt, usw.) Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
- 7.7.3 Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 7.7.4 Die Ladesäule ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung) vom 09.03.2016 sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 sowie der Technische Leitfaden Ladeinfrastruktur Elektromobilität von August 2023 bzw. in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- 7.7.5 Verschmutzungen der Anlage (z.B. durch Graffiti oder Werbeplakate) sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.

- 7.7.6 Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer mitgeteilt. Ziffer 7.7.10 ist anzuwenden.
- 7.7.7 Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch den Erlaubnisnehmer ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.
- 7.7.8 Alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung, insbesondere aufgrund der Errichtung der E-Ladesäule sowie der erforderlichen Zuleitungen, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist diese im Einvernehmen mit der Stadt unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen.
- 7.7.9 Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten E-Ladesäulen und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
- 7.7.10 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (z.B. bei Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung/Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
Bei Änderung, Verlegung oder Beseitigung einer Ladestation aufgrund von öffentlich gemeindlichen Belangen oder Gründen des Gemeinwohls werden die Erlaubnisnehmer auf Anforderung der Stadt ihre Ladestation in öffentlichen Verkehrsräumen der Stadt innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung verlegen. Unbeschadet anderweitiger Regelungen tragen die Erlaubnisnehmer folgenden Anteil der Kosten der Änderung:
- Ab dem 2. Jahr 30 %
 - Ab dem 4. Jahr 50 %
 - Ab dem 6. Jahr 100 %
- 7.7.11 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungs-erlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:
- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
 - die Sondernutzungserlaubnis / Gestattung zu widerrufen; Ziffer 7.7.10 ist anzuwenden.

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

- 7.8 Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis / Gestattung einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

8. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis / Gestattung

- 8.1 Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis eine neue Sondernutzungserlaubnis für den Standort erteilen.

Um eine gezielte Antragstellung zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt, diejenigen Standorte, für die eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden können, auf geeignete Weise im Internet zu veröffentlichen.

- 8.2 Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule nebst Zuleitungen auf eigene Kosten zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, Ziffer 7.7.10 ist anzuwenden. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer über eine Folgenutzung der vorhandenen E-Ladesäule einig sind.

9. Begleitende straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen

Die Stadt behält sich vor, für die Standorte, für die nach Maßgabe dieser Richtlinie straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse erteilt wurden, ergänzend straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen vorzusehen.

10. Gebühren

Von Gebühren für die Erteilung und Ausübung der Sondernutzung wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 8 der Sondernutzungssatzung abgesehen.

11. Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen

Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Insbesondere ist im Falle von Straßenaufbrüchen die Zustimmung des Tiefbauamtes (Abtl. Öffentliche Verkehrsanlagen) der Stadt einzuholen. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.

12. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse / Gestattungen, anhängige Erlaubniserteilungsverfahren

- 12.1 Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse / Gestattungen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen bleiben von dieser Richtlinie in ihrem Bestand unberührt. Auf Ziffer 4.3.2 - 4.3.5 wird verwiesen.
- 12.2 Ein vor dem Wirksamwerden dieser Richtlinie begonnenes Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis / Gestattung für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen wird ohne Beachtung dieser Richtlinie beendet, es sei denn, der Antragsteller erklärt sich mit der Anwendung der Richtlinie einverstanden. Die Stadt bemüht sich um das entsprechende Einverständnis. Auf Ziffer 4.3.2 und 4.3.5 wird verwiesen.

13. Ratsbeschluss und Wirksamwerden

- 13.1 Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Stadt Weinheim am 19.03.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- 13.2 Die Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt wirksam.

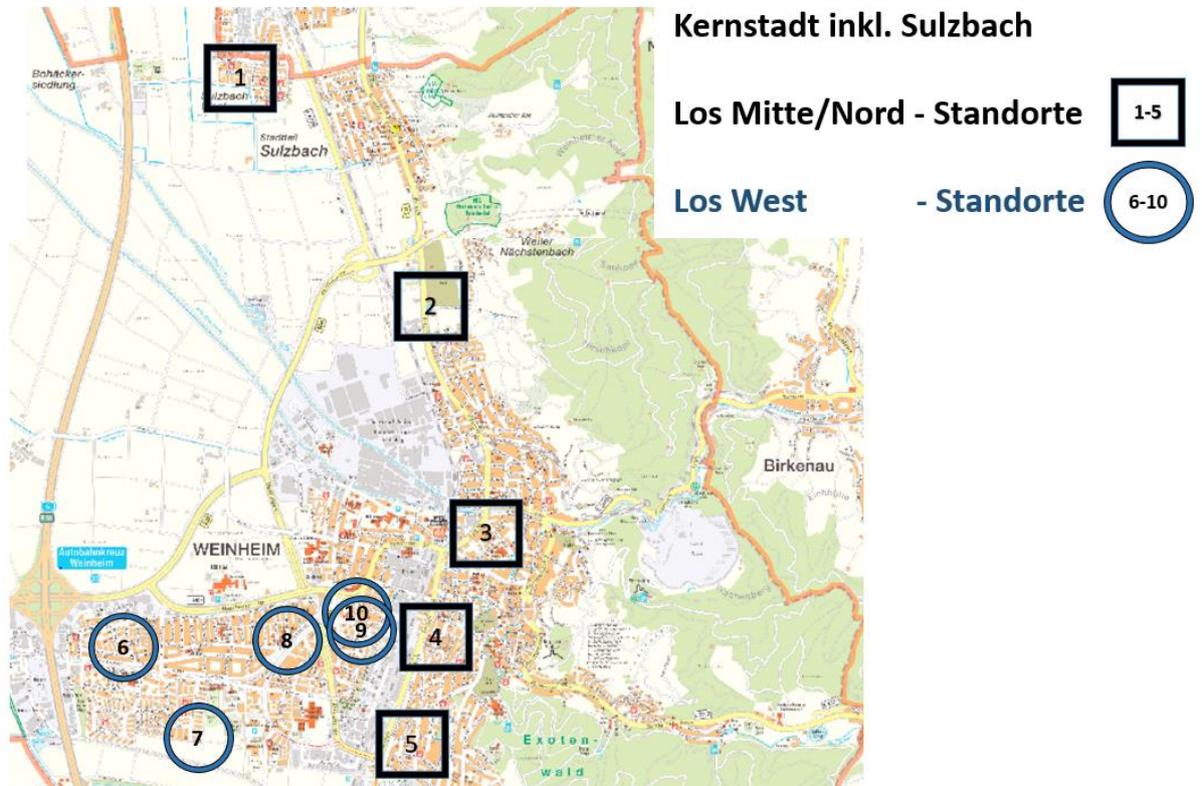
Weinheim, 10.04.2025

Der Oberbürgermeister

Anlagen:

- Standortübersicht Ladeinfrastruktur Lose
- Verkehrstechnische Entwurfsskizzen für verschiedene Aufstellungssituationen und vorläufige allgemeine Beschilderungsvorgabe
max. Parkdauer, Zeitfenster und Parkgebührenpflichtigkeit kann standortspezifisch variieren
 - Max. Parkdauer 4h (entfällt bei P+R)
 - Begrenzte Parkdauer im Zeitfenster 08.00 – 19.00 Uhr

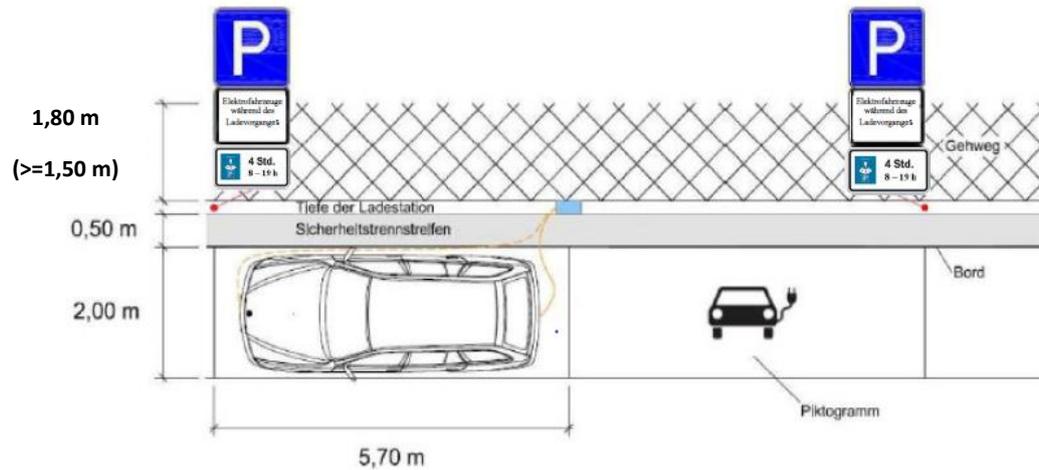
Anlage: Standortübersicht Ladeinfrastruktur Lose



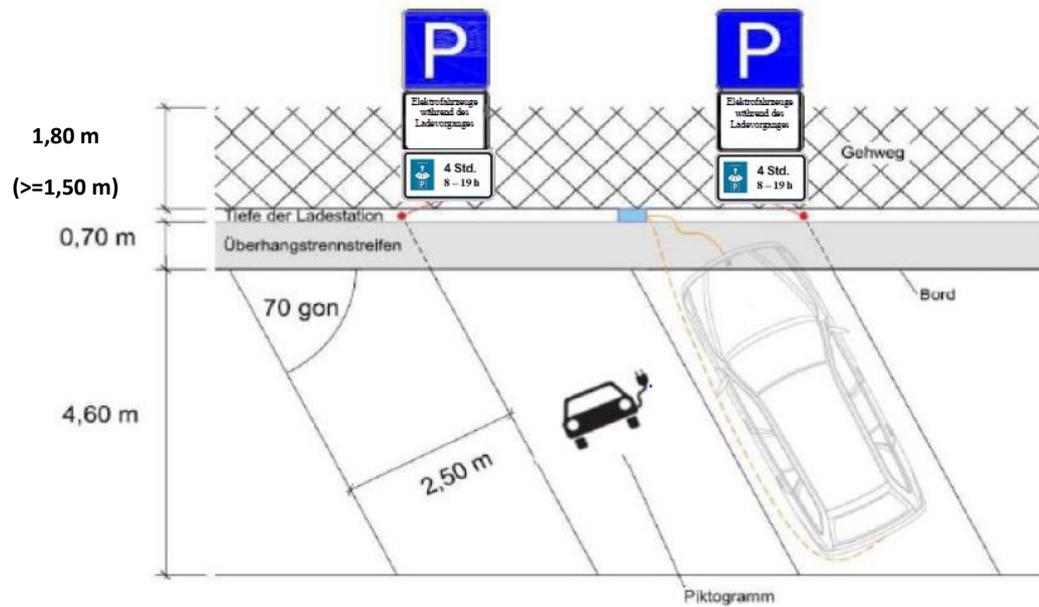
| Nr. | Standort/Straße | Los | Koordinaten | Anzahl Ladepunkte |
|-----|---|------------|-----------------------------|-------------------|
| 1 | Holbeinstraße, SUL | Mitte-Nord | 49.582294, 8.645746 | 2 Ladepunkte |
| 2 | Friedhof, WHM | Mitte-Nord | 49.567306, 8.663886 | 2 Ladepunkte |
| 3 | Alte Postgasse, WHM | Mitte-Nord | 49.554471, 8.670330 | 2 Ladepunkte |
| 4 | Leibnitzstraße, WHM | Mitte-Nord | 49.547058, 8.665866 | 2 Ladepunkte |
| 5 | Prankelstraße, WHM | Mitte-Nord | 49.540230, 8.661655 | 2 Ladepunkte |
| | | | | |
| 6 | Schwetzingen Straße, WHM | West | 49.545701, 8.634764 | 2 Ladepunkte |
| 7 | Stettiner Straße, WHM | West | 49.539897, 8.639889 | 2 Ladepunkte |
| 8 | Marienplatz, WHM | West | 49.546398, 8.650625 | 2 Ladepunkte |
| 9 | Mierendorfstraße, WHM | West | 49.546945, 8.658717 | 2 Ladepunkte |
| 10 | Anne-Frank-Straße, WHM | West | 49.547872, 8.657907 | 2 Ladepunkte |
| | | | | |
| 11 | Weimarer Straße, LUE | Süd 1 | 49.528466, 8.647416 | 2 Ladepunkte |
| 12 | Hammerweg, LUE | Süd 1 | 49.529229, 8.649946 | 2 Ladepunkte |
| 13 | Mirabellenstraße ggü. Kindergarten, LUE | Süd 1 | 49.528627, 8.651144 | 2 Ladepunkte |
| 14 | Am Mönchgarten, LUE | Süd 1 | 49.528256, 8.661650 | 2 Ladepunkte |
| | | | oder 49.527625, 8.661712 | |
| | | | | |
| 15 | Parkplatz Großsachsener Straße, OFB | Süd 2 | 49.510498, 8.726234 | 2 Ladepunkte |
| 16 | Im Grund, RIP | Süd 2 | 49.505773, 8.707980 | 1 Ladepunkt |

Anlage: Verkehrstechnische Entwurfsskizzen für verschiedene Aufstellungssituationen und vorläufige Beschilderungsvorgabe

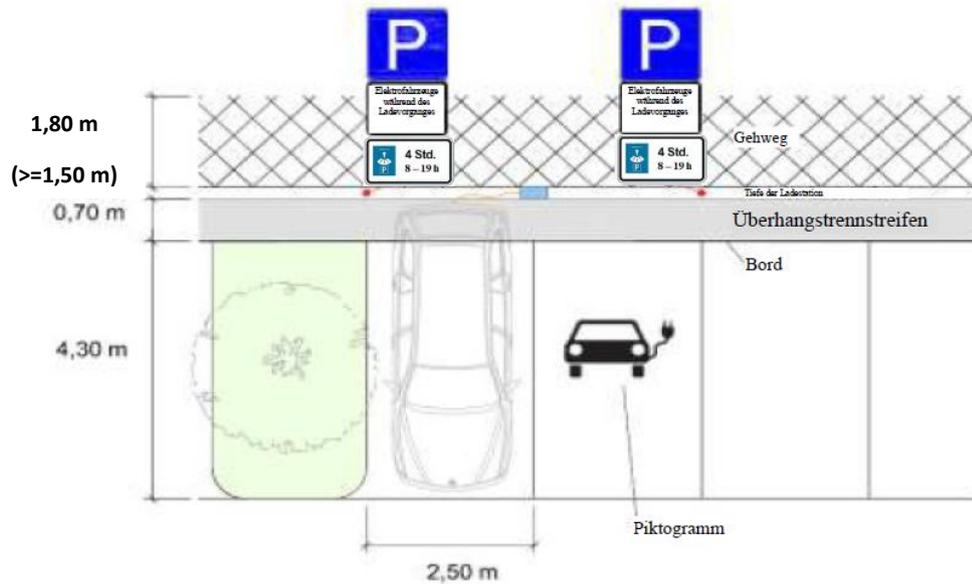
Verkehrstechnische Entwurfsskizze – Längsaufstellung:



Verkehrstechnische Entwurfsskizze – Schrägaufstellung:



Verkehrstechnische Entwurfsskizze – Queraufstellung:



Die Ladesäule ist so zu installieren, dass sie mittig zwei Parkplätze versorgt.

Beschilderung:

Zeichen 314 mit Zusatzzeichen 1050-32 und Zusatzzeichen 1040-32 mit zeitlicher Beschränkung von 8 – 19 h



Bodenmarkierung:

Piktogramm „Elektrofahrzeug“, Farbe: weiß



Die Beschilderung sowie sämtliche Markierungsarbeiten werden von der Stadt Weinheim durchgeführt. Die anfallenden Kosten sind vom CPO zu tragen.